

Zur Regelung des Seifenverbrauchs.

Aus Berlin, 19. April, wird amtlich gemeldet:

Nach den Ausführungsbestimmungen zu der gestern vom Bundesrat beschlossenen Verordnung über den Verkehr mit Seife usw. darf die an eine Person in einem Monat abgegebene Menge 100 Gramm Feinseife sowie 500 Gramm andere Seife oder Seifenpulver oder andere fetthaltige Waschmittel nicht übersteigen. Die Abgabe darf nur gegen Vorlegung der für die volle Monatswoche bestimmten Brotkarte erfolgen. Die Abgabe ist vom Veräußerer auf dem Stamm der Brotkarte unter der Bezeichnung der Art und Menge (Gewicht) mit Tinte zu vermerken. Die zuständige Behörde ist bejugt, den Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Zahntechnikern und Hebammen sowie Krankenpflegern bis zu dem doppelten Betrag der oben angegebenen Mengen Seife zulommen zu lassen. Die Versorgung der Barbiers mit Rasierseife erfolgt durch Vermittlung des Bundes deutscher Barbiers und Friseure und der Perückenmacher-Zimmungen. In technische Betriebe, insbesondere Waschanstalten, dürfen Seifen, Seifenpulver und fetthaltige Waschmittel nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette in Berlin abgegeben werden.

Die Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen über die Einfuhr von Eiern und von kondensierter Milch und Milchpulver sehen fest, daß aus dem Ausland eingeführte Eier und aus dem Ausland eingeführte Milch und Milchpulver nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft in Berlin oder mit deren Genehmigung in Verkehr gebracht werden dürfen.